StPO § 142

Für die Rechtzeitigkeit des Vorschlags des Beschuldigten kommt es darauf an, ob eine zuvor getroffene Verfügung des Vorsitzenden bereits Außenwirkung erlangt hat (Red).

LG Braunschweig, Beschl. v. 21.9.2009 - 7 Qs 280/09

I. Mit Schreiben vom 10.7.2009 – dem Angeschuldigten ... am 23.7. ... zugestellt – hat das AG dem Angeschuldigten binnen einer Woche Gelegenheit gegeben, einen Pflichtverteidiger zu benennen. Am 3.8.2009 beschloss das AG, dem Angeschuldigten, der sich bis dahin nicht anderweitig geäußert hatte, Frau Rechtsanwältin W ... beizuordnen. Ausgefertigt wurde der Beschluss am 6.8.2009. Bereits einen Tag zuvor um 12.40 Uhr (Eingang bei Gericht) hat der Angeklagte beantragt, ihm Rechtsanwalt F als Pflichtverteidiger beizuordnen. Diesen Antrag hat das AG ... zurückgewiesen.

Der Angeschuldigte hat Beschwerde eingelegt. ...

II. Die Beschwerde ist begründet. Zwar hat der Angeschuldigte nicht innerhalb der ihm gem. § 142 Abs. 1 Nr. 2 StPO gesetzten Frist einen Verteidiger seiner Wahl benannt. Dies ist aber nachfolgend geschehen und zwar bevor der Beschluss des Vorsitzenden Außenwirkung erlangen konnte. Die Sache hätte mithin dem Vorsitzenden noch einmal vorgelegt werden müssen, damit dieser den Wunsch des Angeschuldigten bei seiner Auswahlentscheidung hätte berücksichtigen können.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck, Braunschweig

StPO \$ 218

Im Fall einer unrichtigen Adressierung der Verteidigungsanzeige trägt der Angeklagte nicht das Risiko, dass die Verteidigungsanzeige unbeachtet abgeheftet wird (Red).

OLG Braunschweig, Beschl. v. 3.9.2009 - Sa 79/09

2. Das Gericht durfte nicht vom Fehlen einer ausreichenden Entschuldigung des Angeklagten ausgehen. Ein Entschuldigungsgrund fehlt nicht sehon deshalb, weil der Angeklagte diesem nicht rechtzeitig gehend gemacht hat, obwohl er dazu in der Lage geweien wäre (OLG Düsseldorf NSiZ 84, 331; Meyer-Goffner, SiPO, 52. Aufl. 2009, § 329 Rn. 18). Die Entschuldigung kann nich aus den Akten, aus allgemein bekannten Tanschen und aus nabe begeinden Zusummenhängen ergeben (Meyer-Goffner, a.a.O.; KK-Paul, SiPO, 6. Aufl. 2008, § 329 Rn. 9). Hat das Gericht Anhaltspunkte dafür, dass das Ausbleiben des Angeklagten entschuldigt sein kann, so muss es ihnen durch Ermittlungen im Wege des Freibeweises nachgehen. (BayObl.G. NSiZ-RR. 99, 143. Meyer-Goffner, a.a.O.; Rn. 19). Haer lagen Anhaltspunkte dafür vor, dass das Nichterscheinen des Angeklagten entschuldigt wur

Rechtsanwalt S war als Wahlsverteidiger nicht geladen worden, obwohl dieses rechtzeitig möglich geweien wäre. Mit

Schreiben vom 6.1.2009 hatte er seine Bevollmächtigung gem. § 218 S. 1 StPO angezeigt. Zwar war das Schreiben an das AG gerichtet worden, obwohl zu diesem Zeitpunkt schon das LG mit dem Verfahren befasst war und dieses dem Angeklagten, der bereits die Ladung zur Berufungsverhandlung erhalten hatte, auch bekannt war. Der Angeklagte und sein Verteidiger durften aber darauf vertrauen, dass die Ladung zeitnah an das LG weitergeleitet werden würde. Im Falle einer unrichtigen Adrenderung der Verteidigungunzenge, trägt der Betroffene das Rosiko der nicht mehr rechtzeitigen. Ladung (vgl. OLG Stuttgart NJW 2006, 3786, KK-Gmel, StPO, 6. Aufl. 2008, § 218 Rts 3), nicht aber das Risiko, dass the Verteidigungsantrope unbrachtet abgeheftet wird. Auch in den Fällen falscher Adresserung hat der Betroffene seiner Anzeigepflicht Genüge getan, wenn bei unverzüglicher Weiterleitung der Anzeige an das zuständige Gericht die rechtzemige Ladung des Verteidigers noch möglich geweien wäre Das Versäumnis einer am Verfahren beteiligten Behörde hier die Nichtbeachnung der Verteidigungsanzeige - kann nicht zu Lasten des Betroffenen gehen (vgl. OLG Hamm VRS 41, 64). Demennsprechend häme die Verteidigungsanzeige vom 6.1.2009 weinergeleinet und der Verheidiger rechtzening geladen werden minnen. Der Anzeigepflicht nach § 218 StPO war Gemüge getan worden. Der Vorlage einer Vollmacht bedurfte es nicht (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 218 Rt. 4, KK-Gmel, a. a. O. i.

Dem Aussetzungsuntrag des ordnungsgemäß legitimiserten aber nocht geladenen Wahlverteidigers hätte das Gericht nach §§ 218, 217 Abs. I und Abs. 2 StPO stamgeben müssen. Da dem LG unter den vorlagsenden besonderen Umständen insoweit kein Entschridungssporlraum zukam, durhe der Angeklagte davon ausgeben – zumindest aber darauf vertrauen –, dass der Termin am 18.2.2009 nicht stattfinden würde. Bereits dieser Umstand schließe aus, dass der Angeklagte umentschnidigt wur

Mitgeteilt von Rechtsammalt Werner Siebers, Beautschweig

StPO \$6 244 Abs. 2: 344 Abs. 2

Aufklärungsrüge zur Vernehmung eines früheren Mitangeklagten

BGH, Beschl. v. 1.9 2009 - 1 StR 399/09 (LG Offenburg)

Der Semat verwurft die Revision nach § 349 Abs. 2 SePO, was der näheren Darlegung nur hinrichtlich einer Aufklärungsrüge bedarf, mit der geltend gemacht wird, die Strafkammer hätte den Tatheteiligten W im Fall III 1 als Zeugen hören mitsten.

1.... W. ursprünglich Mitangeklagter, war himsichtlich diener Tat, was seine eigene Tatheteiligung betraf, geständig. Dass neben ihm ein Mittäter beteiligt war, ergab sich aus den Ergebnüssen der Videoüberwachung des Tatorts. Der Angekl hat zu der Tat keine Angaben gemacht. Die Angaben Ws zu seinem